



Beschluss Nr. 49/24.04.2023

Zur Abänderung der Vorschriften zur Vergabe von Stipendien an Studierende (Bachelor- und Masterstudium)

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates der Babeş-Bolyai-Universität Nr. 3943/3.04.2023, und mit der Inbetrachtung des positiven Gutachtens der Kommission für Vorschriften und rechtliche Angelegenheiten, der Kommission für Budget und Patrimonium sowie der Kommission für studentische soziale und kulturelle Tätigkeiten, begründet auf die Art. 37 Punkt e. der Universitätscharta,

beschließt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität in der Sitzung am 24. April 2023 folgendes:

Art. I. Die Abänderung der *Vergabevorschriften für Studierendenstipendien (Bachelor- und Masterstudium)*, mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 1 Abs. (2) und (3) wird in der neuen Fassung abgeändert:

(2) Alle Kategorien der Stipendien vom Absatz (1) werden auf unterzeichnetem Antrag der Studierenden vergeben, die im Evidenzregister der Stipendienanträge gemäß Anhang Nr. 12 aufgenommen werden.

(3) Die Anträge werden ausschließlich online auf die von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen spätestens 15 Tage nach dem Beginn des Semesters eingereicht, mit der Ausnahme der Spezialstipendien, für welche die Anträge jährlich gestellt werden, mit der Einhaltung der Bestimmungen vom Art. 1 Abs. (1) entsprechend der vom Fakultätsrat beschlossenen Vorgehensweise.

2. Nach Art. 1 Abs. (4) Punkt c. wird Punkt d. mit folgendem Inhalt geschaltet:

d. Die Unternehmen können Stipendien, mindestens in der Höhe jener aus den öffentlichen Mitteln für das Universitätswesens sowie aus anderen Mitteln für das Lernen in hochqualitativen Bedingungen gewähren.

3. Art. 4 Abs. (1) wird folgendermaßen abgeändert:

a. Die Bedingung der Vergabe eines Stipendiums durch die UBB, oder durch Personen die unter Art. 1 Abs. 4a, ungeachtet der Kategorie des Stipendiums, ist das Bestehen aller Prüfungen durch die Empfänger/innen (Integralist), mit

Ausnahme der Sozialstipendien welche einen dauerhaften Charakter haben. Als „Integraliste“ Studierende gelten jene die in der Prüfungszeit vor dem Semester für welches das Stipendium beantragt wird mindestens 30 Kreditpunkte (Anrechnungspunkte) für die Pflicht- und Wahlfächer gemäß der Optionen der/des Studierenden im Studienvertrag erzielt haben.

b. Bei den Fakultäten an welchen mehr als 30 Kreditpunkte pro Semester vorgesehen sind, wird ein Studierender als „Integralist“ nach dem Erreichen der für das jeweilige Semester vorgesehenen Anzahl an Kreditpunkten betrachtet.

c. Die Evaluation und die Kreditpunkte die dem Pädagogik-Modul (Lehramt), dem Sportunterricht oder den Fremdsprachen entsprechen, werden in diese Zählung und folglich in die Berechnung des gewichteten Notenschnitts nicht eingerechnet, mit Ausnahme der letzteren, wenn diese im Lehrplan Teil der Gesamtpunktezahl von 30 sind.

4. Art. 6 Abs. (1) wird mit dem folgenden Inhalt abgeändert:

(1) **Das Stipendium für «internationalen olympischen Verdienst»** wird entsprechend der methodologischen Bestimmungen der Anwendung des Gesetzes Nr. 235/2010 an Studierende des ersten Studienjahres, die als Schüler/innen der 12. Klasse sich gemäß den Listen auf der Webseite des Ressortministeriums an internationalen Schulolympiaden beteiligt und einen der ersten drei Plätze belegt oder eine Auszeichnung erhalten haben, ungeachtet des Faches in welchem diese veranstaltet werden, aufgrund eines Antrags, der in den ersten drei Tagen nach dem Beginn des akademischen Jahres von den Studierenden des ersten Studienjahres beim Fakultätssekretariat oder online, auf eine der von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen eingereicht werden.

5. Art. 7 Abs. (1) hat in der abgeänderten Form folgenden Inhalt:

(1) **Die Leistungs-, Verdienst- und Sozialstipendien** werden für die ganze Dauer des akademischen Jahres vergeben; Die für ein Semester erhaltene Stipendien werden 6 Monate lang ausgezahlt, mit der Ausnahme der Studierenden, die im letzten Studienjahr des Bachelor- oder Masterstudiums immatrikuliert sind und im letzten Semester des Studiums Stipendium erhalten: für das erste Semester werden die Stipendien für die gesamte Dauer desselben ausgezahlt, und im letzten vom Semesterbeginn bis zur Abhaltung der Studienabschlussprüfungen in der ersten Prüfungszeit gemäß dem Ablaufkalender des laufenden akademischen Studienjahres erhalten.

6. Art. 10 Abs. (6) Punkt a) erhält die folgende Form:

a. Im Fall von gleichen Durchschnittsnoten erfolgt die Reihung aufgrund folgender Kriterien, die in dieser Reihenfolge in Betracht gezogen werden:

1.2. Die als erstes Reihungskriterium in Betracht gezogene wissenschaftliche Tätigkeit gilt nur wenn der/die wissenschaftliche Betreuer/in der Bewerber/in von der Fakultät ist, an welcher ein Stipendium angestrebt wird.

2. Der Notenschnitt des vorherigen Semesters/der vorherigen Semester (des Semesters, das zwei Semester vor demjenigen zurückliegt, in welchem die Beantragung des Stipendiums erfolgt); im Fall der Bachelor- und Masterstudierenden des ersten Studienjahres das erste Semester, wenn die Zulassungsnote zum Bachelor- oder Masterstudium mit der Durchschnittsnote des vorherigen Semesters gleich ist;

.....

4. Die Noten der Wahlfächer aus dem, der Beantragung des Stipendiums vorangehenden Semester, nur wenn alle Studierenden mit dem gleichen Notenschnitt, bei denen keine Hierarchisierung möglich ist, dieselben Fächer in die Verträge aufgenommen haben;

7. Art. 10 Abs. (6) Punkt b) wird folgenden Inhalt haben:

b. Die Evaluation der außerkurrikularen Tätigkeiten der Studierenden erfolgt nach der folgenden Punktevergabe:

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
Veröffentlichung von Büchern im Fachbereich	
Hauptautor	200
Mitautor	Die 200 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt ²
Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln	
Artikel in internationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor	120
Mitautor	Die 120 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Artikel in nationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor	100
Mitautor	Die 100 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Angemeldete Patente	
Internationale	200
Nationale	100
Internationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	100
I. Preis	90
II. Preis	80
III. Preis	70
Auszeichnung	60

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
Teilnahme	30
Nationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	90
I. Preis	80
II. Preis	70
III. Preis	60
Auszeichnung	40
Teilnahme	20
Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen der BBU	
Exzellenzpreis	80
I. Preis	70
II. Preis	60
III. Preis	40
Auszeichnung	30
Teilnahme	10

8. Art. 12 Abs. (5) wird in der folgenden Form abgeändert:

(5) Für das erste Semester des ersten Studienjahres (Bachelor- oder Masterstudium) gilt die Durchschnittsnote bei der Zulassungsprüfung als Vergabekriterium. Studierende, die ohne Zulassungsprüfung aufgrund der Ergebnisse bei Schulolympiaden aufgenommen wurden, gelten als zugelassen mit der Note 10,00.

9. Art. 13 Abs. (3) und (4) erhalten folgenden Inhalt:

(3) Ein permanentes Sozialstipendium während eines ganzen Semesters können Vollzeit-Studierende in der Reihenfolge der folgenden Prioritäten erhalten:

1. Studierende, Halb- oder Vollwaisen, bzw. für welche die Unterbringung bei Pflegefamilien als Schutzmaßnahme verordnet wurde und welche keine Einkünfte über die Vergabegrenze des Sozialstipendiums vorweisen können.
2. Studierende die auf die Listen der studentischen Krankenstation oder der Familienärzte mit einer der in der Verordnung Nr. 3392/2017 des Bildungsministeriums zur Festlegung allgemeiner Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützungen für Studierenden des staatlichen höheren Bildungswesens vorgesehenen Krankheiten aufgenommen sind und dies durch vidiierte Bescheinigungen des Facharztes nachweisen können:
 - 1) Tbc-Kranke Studierende, die auf die Listen der medizinischen Versorgungsstellen eingetragen sind,
 - 2) Diabetesranke,
 - 3) Krebsranke,
 - Studierende mit
 - 4) Syndromen der schweren Fehlabsorption,
 - 5) chronischer

Niereninsuffizienz, 6) Asthma Bronchiale, 7) Epilepsie, 8) Geborenen Herzkrankheiten, 9) chronischer Hepatitis, 10) Glaukom, 11) schwerer Kurzsichtigkeit, 12) Immunerkrankungen, 13) Seltenen Krankheiten gemäß ärztlicher Bescheinigung 14) autistischen Störungen, 15) Bluterkrankungen (Hämophilie, Thalassemie usw.), 16) Taubheit, 17) Zystischen Fibrose, 18) HIV-Infizierte oder AIDS-Kranke, 19) mit Behinderungen des Bewegungsapparates, 20) ankylosierender Spondylitis, 21) Gelenkrheuma, 22) anderen chronische Krankheiten die von den Universitätssenaten in Betracht gezogen werden und vom Facharzt bescheinigt werden können, und 23) Studierende die den Grad einer permanenten ausgeprägten oder schweren Behinderung vorweisen können.

3. Studierende, deren Familie in den letzten drei Monaten vor dem Beginn des Semesters/des Studienjahres ein Nettoeinkommen pro Familienmitglied unter der Grenze des nationalen Mindestlohnes (oder des garantierten Minimaleinkommens) als Durchschnitt der letzten drei Monate erhalten haben.

(4) Falls der Fonds für Sozialstipendien nicht gänzlich für die Vergabe an Studierende laut Abs. (3) aufgebracht wurde, können die verbliebenen Mittel für Sozialstipendien auch für Studierende die mindestens 20 der notwendigen 30 Kreditpunkte erhalten haben, in der abnehmenden Reihenfolge der erhaltenen Punktezahlen, mit der Einhaltung der obigen Prioritäten aufgewendet werden.

10. Art. 14 wird mit dem folgenden Inhalt abgeändert:

Die Sozialstipendien werden aufgrund des Antrags der/des Studierenden begleitet von den entsprechenden Belegen, mit der Bewilligung der Stipendienkommission auf Fakultätsebene vergeben. Die Unterlagen werden an den Fakultäten ausschließlich online, auf einer der von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen eingereicht, ungeachtet der finanziellen Förderung (aus dem Budget oder aus eigenen Einkünften der BBU). Die Stipendien aus Budgetmitteln werden zwischen den gesetzlichen Schranken der den Fakultäten zugeteilten Fonds für Sozialstipendien vergeben. Die Liste der berechtigten Empfänger/innen, die kein Stipendium aus Budgetmitteln erhalten haben, wird an die Stipendienkommission auf Universitätsebene weitergeleitet, die die Liste der Empfänger/innen von Sozialstipendien aus eigenen Mitteln der BBU, im Rahmen der verfügbaren Quellen, erstellt.

11. Art. 15 Abs. (3) erhält durch die Abänderung folgende Formulierung:

(3) Die Stipendien *aus eigenen Mitteln, bis zur Erschöpfung des Stipendienfonds auf Universitätsebene* werden nach folgenden Kriterien und Prioritäten vergeben:

- a) Studierende, Halb- oder Vollwaisen, bzw. für welche die Unterbringung in Pflegefamilien als Schutzmaßnahme verordnet wurde und welche keine Einkünfte über die Vergabegrenze des Sozialstipendiums vorweisen können.

b) Studierende die auf die Listen der studentischen Krankenstation oder der Familienärzte mit einer der in der Verordnung Nr. 3392/2017 des Bildungsministeriums zur Festlegung allgemeiner Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützungen zugunsten der Studierenden des staatlichen höheren Bildungswesens vorgesehenen Krankheiten aufgenommen sind und dies durch vidierte Bescheinigungen des Facharztes nachweisen können: TBC-krankte Studierende, die auf die Listen der medizinischen Versorgungsstellen eingetragen sind, Diabeteskranke, Krebskranke, Studierende mit Syndromen der schweren Fehlaborption, chronischer Niereninsuffizienz, Asthma Bronchiale, Epilepsie, Geborenen Herzkrankheiten, chronischer Hepatitis, Glaukom, schwerer Kurzsichtigkeit, Immunerkrankungen, Seltenen Krankheiten gemäß ärztlicher Bescheinigung, autistischen Störungen, Bluterkrankungen (Hämophilie, Thalassemie usw.), Taubheit, Zystischer Fibrose, HIV-Infizierte oder AIDS-Kranke, mit Behinderungen des Bewegungsapparates, ankylisierender Spondylitis, Gelenkrheuma, anderen chronische Krankheiten die von den Universitätssenaten in Betracht gezogen werden und vom Facharzt bescheinigt werden können, und Studierende die den Grad einer permanenten ausgeprägten oder schweren Behinderung vorweisen können.

c) Studierende, deren Familie in den drei letzten Monaten vor dem Beginn des Semesters/des Studienjahres ein Nettoeinkommen pro Familienmitglied unter der Grenze des nationalen Mindestlohnes (oder garantierten Netto-Minimaleinkommens) als Durchschnitt der letzten drei Monate erhalten haben.

12. Art. 15 Abs. (4) erhält durch Abänderung folgende Fassung:

(4) Die Stipendien *aus eigenen Mitteln, bis zur Erschöpfung des Stipendienfonds auf Fakultätsebene*, werden auf die Dauer eines Semesters vergeben. Die für jedes Semester vergebenen Stipendien werden 6 Monate lang ausgezahlt (Oktober-März für das erste und April-September für das zweite Semester), mit Ausnahme der Studierenden im letzten Bachelor- oder Master-Studienjahr, die das Stipendium folgendermaßen erhalten: für das erste Semester werden diese voll ausgezahlt, und im letzten Abschlusssemester werden diese vom Anfang desselben und bis zum Bestehen der Abschlussprüfungen in der ersten Staffel nach dem Kalender des akademischen Jahres ausgezahlt.

13. Art. 16 Abs. (2), (3), (4), (5), (6), (9), (10) und (11) werden mit je einem Punkt mit folgender Fassung ergänzt:

Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

14. Art. 16 Abs. (13) erhält durch Abänderung folgende Fassung:

(13) Die für die Gewährung eines Sozialstipendiums eingereichten Unterlagen werden in der Form übernommen, in der sie von den Studierenden eingereicht

wurden. Eine Zurückweisung der Registrierung des Dossiers ist untersagt. Die Ergänzung des Dossiers (der Unterlagen) nach der Einreichung ist nicht mehr möglich, mit Ausnahme der Klarstellungen die von der Stipendienkommission der Fakultät oder Universität gefordert werden.

15. Art. 17 Abs. (1) Punkt m) erhält durch Abänderung folgende Formulierung:

m. Steuerpflichtige Einkünfte aus anderen Tätigkeiten entsprechend dem Gesetz Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch (mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen), wie Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Sachen, Prämien und Gewinne aus Glücksspielen, Einkünfte aus dem Transfer des persönlichen Immobilieneigentums usw. Der Monatsdurchschnitt wird durch die Aufteilung auf 12 Monate ermittelt, ungeachtet des Moments ab welchem diese in der Erklärung vorkommen.

16. Nach Art. 17 Abs. (2) Buchstabe a) wird Buchstabe b) mit dem folgenden Inhalt geschaltet:

- a. b. Gehälter und andere ähnliche Einkünfte der Studierenden während der Ferienzeit;

17. Art. 17 Abs. (7) erhält durch die Abänderung folgende Fassung:

(7) Für das mit einem Arbeitsvertrag im Ausland befindliche bzw. niedergelassene Elternteil werden die dessen vom Arbeitsgeber erhaltenen oder die sonstigen Einkünfte (andere Einkünfte, Pensionen, Zuschüsse, Hilfgelder) gemäß dem Art. 17 Abs. 1, eingerechnet. Die Konversion erfolgt nach dem Kurs der Nationalbank am letzten Tag des Monats in welchem das Einkommen erhalten wurde.

18. Art. 18 erhält durch Abänderung folgende Formulierung:

19. Die Studierenden, die ein Sozialstipendium beantragen, müssen folgende Unterlagen einreichen:

20. - eine **eidesstattliche Erklärung auf eigene** Verantwortung, unter der Androhung der strafrechtlichen Behandlung der Falschaussage beilegen, aus welcher hervorgeht dass diese und ihre Familien über keine anderen Einkünfte als die angegebenen verfügen.

21. - Eine Erklärung zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen durch elektronische Mittel nach dem Muster im Anhang 9.

(2) Die Kommissionen, die die Evaluierung der Unterlagen durchführen, können die Ergänzung der Unterlagen für ein Sozialstipendium durch eine notarielle Erklärung akzeptieren, aber nicht einfordern.

22. Art. 19 Abs. (7) wird wie im Folgenden abgeändert:

(7) Für die Vergabe der Sonderstipendien werden Kommissionen gebildet. Die Bildung der Kommissionen für die Vergabe der Sonderstipendien für kulturell-

künstlerische Tätigkeit, die Vorgehensweise und ihre Befugnisse sind jene dieser Vorschrift. Der Rektor wird mittels Verordnung diese Kommissionen für jedes akademische Jahr ernennen; diese werden aus Fachkräften und je einem Studierenden (delegiert vom Studierendenrat der UBB, im Folgenden CSUBB) bestehen. Je nach der Ausdehnung der Befugnisse können die oben erwähnten Kommissionen identisch sein.

23. Art. 20 wird abgeändert wie im Folgenden:

Die Leistungsstipendien, die an Studierende mit besonderen Leistungen im Lernen vergeben werden, die für jedes Semester vergebenen Verdienst- und Sozialstipendien werden sechs Monate lang ausgezahlt (Oktober-März für das erste Semester und April-September für das zweite), mit Ausnahme der Studierenden im letzten Studienjahr des Bachelor- und Masterstudiums wie folgt: für das erste Semester werden diese gänzlich ausgezahlt, und im letzten vom Anfang bis zur Teilnahme an der Studienabschlussprüfung in der ersten, im Kalender des akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

24. Art. 24 wird in der folgenden Form abgeändert:

Die Vergabe der Stipendien an der BBU findet nach dem Kalender statt, der beim Beginn eines jeden Semesters von der Stipendienkommission auf Universitätsebene festgelegt wird.

25. Art. 26 Abs. (1) Punkt a) wird in der folgenden Form abgeändert:

- a. Der Fakultätsrat genehmigt jährlich durch einen Ernennungsbescheid die Kommission, die die Unterlagen analysiert und evaluiert, und die Stipendien zuteilt; die Ernennung wird an die Sekretär/in der Stipendienkommission auf Universitätsebene vor dem Beginn der Tätigkeit der Kommission übermittelt. Die Kommission für die Analyse und Evaluation der Stipendienunterlagen ist gebildet aus dem Dekan/in oder Vizedekan/in der Fakultät, der Chefsekretär/in, Chefverwalter/in, Kanzler/in der Studierenden und ein Vertreter/in der Studentenschaft (Senator/in) – Senator/innen wenn an der jeweiligen Fakultät mehrere Studienrichtungen funktionieren. Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätsrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten (s. Anhang 2).

26. Art. 26 Abs. (2) Buchstabe a) Punkt 1 wird mit dem folgenden Inhalt abgeändert:

1. Die Weiterleitung des Vorschlags des Fakultätsrates an das Rektorat in Betreff der Mindestzahl an Kreditpunkten für den Erhalt und die Beibehaltung eines Sozialstipendiums; der zusätzlichen Kriterien der Vergabe von Stipendien; der Stipendienkategorien die auf Fakultätsebene vergeben werden (s. Art. 23); der

Ergänzung oder Abänderung der Stipendienvorschrift auf Universitätsebene; der Anträge und der entsprechenden Unterlagen für die Vergabe von Sonderstipendien;

27. Art. 26 Abs. (4) Punkt 1 erhält durch Abänderung den folgenden Inhalt:

1. Die ständige Informierung der Fakultätssekretariate, des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion und der Vertreter/innen der Studierendenorganisationen zu den neuesten gesetzlichen Änderungen in der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung;

28. Art. 27 Abs. (1) erhält durch Abänderung folgenden Inhalt:

(1) Gegen den Bescheid der Zurückweisung des Antrags auf die Vergabe eines Stipendiums können die Studierenden eine Einwendung bei den Fakultätssekretariaten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Liste der Stipendiat/innen einreichen.

29. Art. 31 erhält durch Abänderung den folgenden Inhalt:

Die vorliegenden Vorschriften treten am 1.10.2023 in Kraft, wurde vom Universitätssenat der BBU genehmigt und wird ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2023/2024 angewandt; ab diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche entgegenlaufende Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

30. Der Anhang Nr. 5, Art. 2, 6, 7 und 15 werden abgeändert und erhalten folgende Formulierung:

Art. 2. Das Spezialstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten wird wie folgt vergeben:

- An Bachelor- (beginnend mit dem zweiten Studienjahr) und Masterstudierende (beginnend mit dem ersten Studienjahr);
- Auf die Dauer eines akademischen Jahres, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre, bei welchen das Stipendium bis zur Verteidigung der Abschlussarbeit vergeben wird;
- Nur ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudienganges, zweimal während des gesamten Studiums (im Fall eines parallelen Studiums an zwei Studiengängen kann dieses nur an einem Studiengang bezogen werden).

Art. 6. Die Bewerbungen werden durch die elektronische Stipendien-Anwendung eingereicht: <https://inscrieri.ubbcluj.ro/burse/>, nach einem Kalender der allen Bewerber/innen bekanntgegeben wird. Das Dekanat wird die Wählbarkeit der Studierenden entsprechen den vorliegenden Vorschriften prüfen (Studienleistungen, Staatsbürgerschaft, das Beziehen eines identischen Stipendiums) und auch eine Runde der öffentlichen Präsentation der Forschungsprojekte veranstalten. Die Präsentation erfolgt vor einer

Evaluierungskommission, die Lehrende Umfasst, vom Fakultätsrat ernannt und von der Prodekan/in zuständig für die Forschung oder einem anderen Titular-Lehrenden, der/die mindestens die Stelle einer/eines Lektors/Lektorin verfügt und vom Dekan/in ernannt wird, geleitet. Lehrende, die Forschungsprojekte der Bewerber/innen betreuen, können nicht Mitglieder der Kommission werden; auch die eventuellen Interessenskonflikte oder andere verdächtige Situationen eines Zweifels an die Integrität müssen vermieden werden. Mindestens ein Vertreter/in der Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat (CS-BBU) muss Mitglied der Evaluierungskommission der Fakultät sein, welche die Bewerbungen begutachtet und die Endberichte verfasst, so dass Unvereinbarkeiten vermieden werden;

Art. 7. Die Evaluationskriterien müssen einheitliche Prinzipien für alle Fakultäten beachten, wie im Anhang 5.1. Zwischen den hier festgelegten Beschränkungen können fachspezifische Kriterien von jeder Fakultät angewandt werden und können eigene Auswahlkriterien für die Fälle gleicher Noten, entsprechend den Bestimmungen des Wissenschaftlichen Rates der UBB. Die eigenen Kriterien der Auswahl müssen denjenigen entsprechen, die in internationalen Universitätsrankings angewandt werden (z.B. ARWU, QS, THE, URAP). Nach der Vorstellung des Projekts und der Begutachtung der Bewerbungsunterlagen wird die Kommission anhand der im Vorhinein festgelegten und veröffentlichten Kriterien die Reihung der Bewerber/innen mit den entsprechenden Punktezahlen erstellen und dem Fakultätsdekanat bekanntgeben.

Das Dekanat der Fakultät veröffentlicht Ergebnisse der Evaluierung; innerhalb von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntgabe kann man Einwendungen formulieren. Die Kommission für die Behandlung der Einwendungen wird diese innerhalb von 48 Stunden nach dem Ablauf der Einreichfrist behandeln und die Reihung der Vorschläge für die Vergabe der Stipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten wird entsprechend überarbeitet. Die Einwendungen können nur die Bewertung der Bewerbungsunterlagen betreffen.

Art. 15. Die Veranstaltung mindestens einer Präsentation der Forschungsergebnisse zum Thema des Stipendiums vor dem Kolleg Virtual Next Generation ist verpflichtend. Die Teilnahme der wissenschaftlichen Betreuer/innen an die Vorstellungen der Stipendiat/innen vor dem Virtuellen Kolleg des STAR-UBB ist verpflichtend; den Studierenden wird das Datum der Veranstaltung mindestens zehn Tage im Vorhinein bekanntgegeben.

31. Nach dem Anhang Nr. 5. Art. 23 wird der Anhang Nr. 5.1. mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

Anhang 5.1.

Bewertungskriterien der Unterlagen für die Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit

1. Die Fakultäten mit einem komplexen bzw. dualen Charakter (z.B. Biologie und Geologie, Mathematik und Informatik, Chemie und Chemieingenieurwesen) können gesonderte Listen für jeden Bereich, aber nicht mehr als zwei pro Fakultät aufstellen.
2. Wählbar sind nur Studierende, die alle Studienverpflichtungen erfüllt („Integralisten“) und die mindestens die Note 8 im vorherigen Jahr erreicht haben. Ausnahmsweise kann (1) für die Studierenden des ersten Studienjahres die Zulassungsnote und (2) für die Studierenden des ersten Master-Studienjahres die Master-Zulassungsnote in Betracht genommen werden. Die Bewerbungsunterlagen müssen keine Nachweise dieser Studienergebnisse beinhalten, diese müssen von den Fakultätssekretariaten bereitgestellt werden.
3. Jede Bewerbung erhält drei Bewertungen, alle im folgenden Intervall: hervorragend (4 Punkte), sehr gut (3 Punkte), gut (2 Punkte), hinreichend (1 Punkt), nein (0 Punkte). Diese drei Bewertungen werden vergeben für: (A) das schriftliche Projekt, (B) die Vorstellung des Projekts und die anschließende Diskussion mit der Kommission, (C) die bereits veröffentlichten/disseminierten/öffentlich zugänglichen und in den Unterlagen nachgewiesenen wissenschaftlichen Beiträge. Unter „öffentlich zugänglich“ werden einschließlich die in Online-Zeitschriften, auch wenn einem Band nicht zugeordneten Artikel verstanden; eine andere Einordnung erhalten (und werden nicht beiseite gelassen) auch die öffentlich zugängliche Pre-Print-Publikationen auf Plattformen wie arXiv, bioarXiv usw.
4. Die Kriterien und die Beurteilung jeder der drei Bewertungspunkte (Projekt, Vorstellung, wissenschaftliche Beiträge) werden je nach den Besonderheiten der jeweiligen Bereiche von jeder Fakultät, bzw. von jeder Kommission bestimmt. Diese müssen die jeder Bewerbung intrinsisch zuordenbaren Bewertungen in Betracht nehmen, eine Bewertung je nach der Leistung der/des besten Bewerber/in ist nicht gestattet.
5. Bei der Bewertung der Unterlagen ist die Anwendung der Prinzipien des Leidener Manifests empfohlen (<http://www.leidenmanifesto.org/>) sowie der Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB (https://cercetare.ubbcluj.ro/wp-content/uploads/2022/04/evaluare_generic_UBB_martie2022_site.pdf). So wird eine „peer-review“-Bewertung gefördert und nicht eine automatische Ausrechnung der Punkte nach „Seitanzahl, Zitierungen, Impactfaktor, Autor/innen“. Die peer-review-artige Bewertung muss bibliometrisch gewichtet werden (z.B. das Prestige der Zugehörigkeit eines Artikels zum Q1 oder zur Beall-Liste einrechnen, oder die Qualität eines Erstautors anders einschätzen wie die eines einfachen Autors, oder die Publikationen mit mehreren Verfasser/innen anders wie diejenigen mit wenigeren). In der Bewertung der Artikel ist die Einbeziehung des Impact-Faktors nicht gestattet;

zulässig sind Erwähnungen des Prestiges einer Publikation durch das Quartilsystem Q1-Q4 in Scimago oder WoS, aber ohne Ausrechnung eines Gesamtpunktezahles. **Durch Analogie mit den Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB wird die Beurteilung als „exzellent“ nur dann vergeben (nicht automatisch, nur wenn dies durch eine qualitative Erhebung gestützt wird) wenn ein Artikel oder ein Buch in erstrangigen Zeitschriften oder Verlagen des jeweiligen Bereiches vorliegt (z.B. Q1 nach WoS oder Scimago, oder andere Leistungen mit beweisbarer Auswirkung entsprechend dem Bereich); ausnahmsweise kann die Qualität der Beiträge einer/eines Studierenden auch für Beiträge in Zeitschriften oder Verlagen mit einem geringeren Impact (z.B. Q2) zur Vergabe einer maximalen Bewertung führen. Genauso wird die Bewertung „sehr gut“ nur dann ausnahmsweise vergeben, wenn mindestens eine Q1-Publikation als Sekundärautor/in oder Q2 als Hauptautor/in vorliegt. Die Bewertung „gut“ wird nur ausnahmsweise vergeben, wenn nicht mindestens eine Publikation der Kategorien Q1-Q4 (oder gleichwertige Beiträge entsprechend dem Spezifikum des Bereiches) vorliegen.**

6. Die Bewertungen für die Komponenten A, B und C (definiert beim Punkt 3) werden durch die Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder und nicht durch Mediation vergeben.
7. Für die Festlegung der endgültigen Reihung an der jeweiligen Fakultät bzw. Studienbereich gilt der arithmetische Durchschnitt der drei Bewertungen als Trennkriterium; im Bericht an den Wissenschaftsrat werden die Werte derselben aber nicht der Notenschnitt bekanntgegeben. Für die Trennung der Bewerber/innen mit identischen Notenschnitten erarbeiten die Fakultäten fachspezifische Kriterien. Diese können (1) die Prävalenz einer der Bewertungskategorien, (2) die Zahl der wissenschaftlichen Beiträge einer gewissen Art oder (3) andere Elemente je nach dem Spezifikum der Fakultät, **nicht aber die Noten bzw. Durchschnittsnoten bei den Lehrveranstaltungen** umfassen. Im Bericht der Kommission muss die Anwendung dieser Kriterien im Detail dargelegt werden.

An die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat der UBB werden nur jene Bewerbungen weitergeleitet, die mindestens einen Durchschnitt von 1,50 Punkten erreicht (und somit Aussicht auf Förderung) haben.

32. Der Anhang Nr. 6 wird bei den Art. 2 und 5 wie folgt abgeändert:

Art. 2. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation wird vergeben:

- an Bachelor-Studierende ab dem zweiten Studienjahr und Master-Studierende ab dem ersten Studienjahr;
- für ein ganzes Semester, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre, bei welchen das Stipendium bis zur Verteidigung der Studienabschlussprüfung entsprechend dem Kalender des laufenden akademischen Jahres.

- nur ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudiums, zweimal im Laufe des Studiums (wenn der/die Studierende zwei Studiengänge belegt, kann er/sie das Sonderstipendium nur an einem der Studiengänge beziehen).

Art. 5. Die Unterlagen werden ausschließlich online, durch die von der Universität bereitgestellten Plattformen zu einem Zeitpunkt eingereicht, der im Kalender der Vergabe der Stipendien für das betreffende Semester bekanntgegeben wird.

Das Dekanat leitet die Unterlagen der Bewerber/innen, zusammen mit der Liste der auswählbaren Studierenden an die *Evaluierungskommission der kulturell-künstlerischen Projekte* weiter. Die Kommission begutachtet die Unterlagen und erstellt die endgültige Reihung, die an die Fakultäten zwecks Bekanntgabe weitergeleitet wird.

33. Der Art. 13 des Anhangs 6 wird gestrichen.

34. Im Anhang Nr. 17 wird der erste Teil des Anhangs gestrichen, da die Unterlagen online eingereicht werden; der Rest des Anhangs bleibt gültig.

35. Nach dem Anhang Nr. 8. folgt Nr. 9 mit dem folgenden Inhalt:

Anhang Nr. 9

Modell der Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel

Erklärung

Der/die Unterfertigte _____, wohnhaft in _____, Personenkennzahl _____, als Studierende/r der Fakultät für _____ der Babeş-Bolyai-Universität, Bewerber/in für ein Stipendium _____ im semester _____ des akademischen Jahres _____ aufgrund der Möglichkeit, die Unterlagen auch durch elektronische Mittel einzureichen, erkläre auf eigene Verantwortung, dass alle durch elektronische Mittel eingereichten Dokumente der Bewerbungsunterlagen für das Stipendium richtig und den Originalen entsprechend sind, und der Inhalt derselben in keiner Weise geändert wurde; ich nehme zur Kenntnis dass das Einreichen nicht entsprechender Unterlagen den Verlust der Eigenschaft einer/eines Studierenden, die Rückerstattung der Stipendien und rechtliche Konsequenzen als Folge haben kann.

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung nehme ich zur Kenntnis dass die Babeş-Bolyai-Universität die Möglichkeit hat, alle Mittel für die Erfüllung der Verpflichtungen der/des Unterfertigten einzusetzen.

Name und Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

36. Infolge der neuen Nummerierung, erhält der Anhang Nr. 9 die Zahl 10, und wird folgendermaßen abgeändert:

Beim Punkt zu den „erforderlichen Unterlagen“ wird mit der Erklärung der/des Studierenden zur Online-Einreichung der Unterlagen ergänzt.

Der letzte Teil des Anhangs wird gestrichen, da die Unterlagen nun Online eingereicht werden, der Rest bleibt unverändert.

37. Infolge der neuen Nummerierung wird der Anhang Nr. 10 Nr. 11 und wird wie folgt abgeändert:

Beim Punkt zu den „erforderlichen Unterlagen“ wird mit der Erklärung der/des Studierenden zur Online-Einreichung der Unterlagen ergänzt.

Der letzte Teil des Anhangs wird gestrichen, da die Unterlagen nun Online eingereicht werden, der Rest bleibt unverändert..

38. Infolge der Änderung der Nummerierung erhält der Anhang Nr. 11 die Nummer 12.

Art. III. Die neue, durch den vorliegenden Beschluss abgeänderte und ergänzte Fassung der Vorschriften wird erneut veröffentlicht.

Vorsitzender
Univ.-Prof. Dr. Florin Streteanu

Sekretärin
Anca Ghingheli